

Bisherige Fassung			Neue Fassung		
Tarif Grp.	Tarif Nr.	Gegenstand - alte Fassung/ Gebühr	Tarif Nr.	Gegenstand - neue Fassung/ Gebühr	
03	031	Annahmung rückständiger Beträge 5 bis 150 Euro	031	Annahmung rückständiger Beträge 6 bis 150 Euro	
	032	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Erlangung öffentl. Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerungen, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten u.a. 5 Euro	037 (neu)	Bescheinigung der steuerlichen Zuverlässigkeit (Realsteuern) 15 Euro	
			032 (neu)	Ankündigung der Vollstreckung 12 bis 300 Euro	
			033 (neu)	Erlass eines Leistungsbescheides 12 bis 300 Euro	
	033	Amishandlungen im Vollstreckungsverfahren beim Vollzug von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23ff VwZVG) Pändung von beweglichen Sachen. Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Betrag der Hauptforderung einschließlich etwa verwirkter Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren), die durch Pändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Die Gebühr wird fällig, sobald die Einziehungsstelle Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. 10 bis 55 Euro bei Forderungen über 5.000 € für je 1.000 € zusätzlich 5 €	034 (bisher 033)	Amishandlungen im Vollstreckungsverfahren (Art. 26 WZVG) Abnahme der Vermögensauskunft Pändung beweglicher Sachen 26 Euro	
	034	Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 WZVG 10 Euro	035 (bisher 034)	Schriftliche Pfändungsanordnung Anordnung der Kontenpfändung 20 Euro	
	035	Vorläufiges Zahlungsverbot gem. Art. 26 Abs. 4 WZVG Die Gebühr ist mit Zustellung des Zahlungsverboes an den Drittschuldner fällig. 5 Euro	-		
	036	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen der Stadtkasse 5 bis 50 Euro	036	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen der Stadtkasse 5 bis 50 Euro	

